



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 058-22/2021.18

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn

per E-Mail:

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon : +49 (361) 57-311  
Erfurt, den : 8. Juli 2022

## Vermittlung bei Anfrage „Sitzungstermine, TO und Protokolle des wissenschaftlichen Beirats zum Pandemie-Management“ [#213311]

Sehr geehrter Herr

hinsichtlich Ihres o. g. Vermittlungsersuchens kommt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) zu folgenden informationsfreiheitsrechtlichen Ergebnis:

### Sachverhalt

Wie Sie dem TLfDI mitgeteilt haben, hatten Sie am 24.03.2021 einen Antrag auf Informationszugang nach dem ThürTG bei der Thüringer Staatskanzlei (TSK) gestellt. Sie begehren die Termine der bisherigen Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats zum Pandemie-Management (in Präsenz oder über Videokonferenz), die zugehörigen Tagesordnungen, die Protokolle der Sitzungen.

Am 19.04.2021 erhielten Sie von der TSK die Antwort, dass Sie keinen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen haben, da die Informationen des wissenschaftlichen Beirats der Landesregierung nicht im Rahmen der Wahrnehmung

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben zustande gekommen sind, sondern vielmehr dem gubernativen Aufgabenbereich unterfallen, welcher dem Anwendungsbereich des Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) entzogen ist.

Der TLfDI hat sich dazu an die TSK sowie an die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats zum Pandemie-Management gewandt. Aus den Stellungnahmen ließ sich Folgendes entnehmen:

Die TSK hat dem TLfDI mitgeteilt, dass der wissenschaftliche Beirat keine Behörde im Sinne des ThürTG sei. Es handele sich vielmehr um ein nicht in die TSK organisatorisch eingegliedertes Beratungs- bzw. Sachverständigengremium der Thüringer Landesregierung zur Unterstützung bei der Pandemiebewältigung. Des Weiteren wurde auf Nachfrage des TLfDI mitgeteilt, dass bei der TSK keine Ihrer begehrten Informationen vorhanden seien.

Die Vorsitzende vom wissenschaftlichen Beirat teilte auf Nachfrage dem TLfDI mit, dass der ehrenamtlich, unabhängig und vertraulich arbeitende Beirat über Ihre begehrten Informationen verfügt. Diese liegen grundsätzlich nur den Beiratsmitgliedern und der Geschäftsstelle des Beirats vor.

## **Rechtliche Würdigung**

---

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürTG wird Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen auf Antrag gewährt.

Wie die TSK mitgeteilt hat, sind bei ihr die von Ihnen begehrten Informationen nicht vorhanden. Dies hat auch die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats so bestätigt. Um die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürTG zu erfüllen, müssen die begehrten amtlichen Informationen zumindest bei der öffentlichen Stelle vorhanden sein. Diese Voraussetzung erfüllt die TSK im vorliegenden Sachverhalt nicht, da bei der TSK Ihre begehrten Informationen nicht vorhanden sind.

Wie bereits erwähnt, hat die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats mitgeteilt, dass der Beirat über Ihre o. g. begehrten Informationen verfügt. Somit ist im nächsten Prüfungsschritt zu klären, ob der wissenschaftliche Beirat dem Anwendungsbereich des ThürTG unterfällt, was im § 2 Abs. 1 – 7 ThürTG geregelt ist.

Hierzu verweist der TLfDI auf die Gesetzesbegründung der Landesregierung zum ThürTG in der Landtagsdrucksache 6/6684. Darin wird einleitend zum § 2 ThürTG festgestellt, dass erstmal grundsätzlich im § 2 ThürTG der Anwendungsbereich des ThürTG geregelt wird. Die Absätze 1 und 2 regeln den Anwendungsbereich positiv auf der Grundlage des materiellen Verwaltungsbegriffs, der an die ausgeübte Funktion bzw. den verfolgten Zweck der Tätigkeit anknüpft. Maßgeblich ist, ob materielle Verwaltungsaufgaben in Abgrenzung zu Aufgaben der Judikative, Legislative und Gubernative sowie sonstiger unabhängiger Tätigkeiten wahrgenommen werden.

Hauptaugenmerk ist im vorliegenden Sachverhalt der § 2 Abs. 1 ThürTG, der regelt, dass das ThürTG für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen gilt, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Hierbei ist festzustellen, ob der wissenschaftliche Beirat dem § 2 Abs. 1 ThürTG unterfällt.

Wie die TSK in ihrer Stellungnahme dem TLfDI mitgeteilt hat, fehlt dem wissenschaftlichen Beirat die Befugnis zum außenwirksamen Handeln im Sinne des § 1 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürTG). Es handelt sich bei dem wissenschaftlichen Beirat vielmehr um ein nicht in die TSK organisatorisch eingegliedertes Beratungs- bzw. Sachverständigen-gremium der Thüringer Landesregierung zur Unterstützung bei der Pandemiebewältigung.

Der wissenschaftliche Beirat wurde durch die Landesregierung berufen. Zu den Aufgaben des Beirates zählen die Bewertung und ggf. die Abgabe von Empfehlungen zu aktuellen Vorhaben der Landesregierung, Stellungnahmen zur Bewältigung des

Pandemiegeschehens und die Erstellung einer Bilanz zum Pandemie- und Pandemiefolgermanagement. Mithin stellen sich die von dem Beirat wahrzunehmenden Aufgaben jedenfalls nicht als nach außen gerichtete Tätigkeiten, insbesondere gegenüber dem Bürger im Sinne einer rein gesetzesausführenden bzw. gesetzesvollziehenden Verwaltungstätigkeit dar.

Hierzu verweist der TLfDI auf die o. g. Gesetzesbegründung zum ThürTG, in der zu § 2 Abs. 1 ThürTG ausgeführt wird, dass sich der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgaben an § 1 Abs. 2 ThürVwVfG anlehnt und damit auf den Begriff der materiellen Verwaltung abstellt. Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes somit auf reine Verwaltungstätigkeit bezieht, fallen öffentliche Stellen, die legislative, judikative oder gubernative Aufgaben sowie sonstige unabhängige Tätigkeiten wahrnehmen, nur hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Handlungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Wie die TSK ausgeführt hat, handelt der wissenschaftliche Beirat als unterstützendes Gremium zur Pandemiebewältigung bzw. in einer Beraterfunktion. Der wissenschaftliche Beirat ist demnach der gubernativen Aufgabe zuzuordnen, der Beirat übt allerdings keine verwaltungsmäßigen Handlungen aus, sondern nur beratend die Landesregierung unterstützt.

Der wissenschaftliche Beirat unterfällt somit nicht dem § 2 Abs. 1 ThürTG. Auch dem Anwendungsbereich von § 2 Abs. 2 ThürTG unterfällt der wissenschaftliche Beirat nicht, da diese Regelung an den § 2 Abs. 1 ThürTG anknüpft.

Die Absätze 3 – 7 im § 2 ThürTG schränken den Anwendungsbereich für grundsätzlich nach den § 2 Abs. 1 und 2 ThürTG erfasste Stellen bezogen auf bestimmte Tätigkeitsbereiche bzw. Verfahrensgegenstände ein, vgl. Gesetzesbegründung der Landesregierung zum ThürTG mit Landtagsdrucksache 6/6684 zu § 2 ThürTG. Auch hier ist der Anwendungsbereich für den wissenschaftlichen Beirat nicht gegeben, da sich die Absätze grundsätzlich auf § 2 Abs. 1 und 2 ThürTG stützen.

**Der wissenschaftliche Beirat unterfällt somit nicht dem Anwendungsbereich des ThürTG, da nach § 2 ThürTG die Voraussetzungen nicht gegeben sind.**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zum einen die TSK nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürTG nicht über Ihre begehrten Informationen verfügt und somit nicht den Zugang zu den begehrten Informationen gewähren kann. Zum anderen unterfällt der wissenschaftliche Beirat nicht dem Anwendungsbereich des ThürTG nach § 2 ThürTG.

Sehr geehrter Herr [REDACTED], es tut mir leid, dass ich Ihnen keine andere Rechtsauskunft geben kann. Für den TLfDI ist diese Angelegenheit somit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

[REDACTED]

*Das Schreiben / der Bescheid wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen eine unterschriebene Fassung.*